



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 1. April 2020

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Stiftung Schlosspark Wiesenburg	279
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Bau- und Reststoffrecyclinganlage in 16515 Oranienburg OT Germendorf	279
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss Umspannwerk Walsleben“	280
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	281
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	281
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	282
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	282
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	283

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Kieferngrößschädling Kiefernspinner (<i>Dendrolimus pini</i>) gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG	283
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Unterrichtung über die Aufstellung des Integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald und Bekanntgabe der Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald . . .	285
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	286
Sonstige Sachen	287
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	287
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	288

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der Stiftung Schlosspark Wiesenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. März 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Schlosspark Wiesenburg“ mit Sitz in Wiesenburg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg sowie die Förderung der Kunst und Kultur ausschließlich in Bezug auf den Schlosspark Wiesenburg.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. März 2020 erteilt.

Errichtung und Betrieb einer Bau- und Reststoffrecyclinganlage in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. März 2020

Die Firma Grunske Metall-Recycling GmbH & Co. KG, Veltener Straße 32 in 16515 Oranienburg OT Germendorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Veltener Straße 32 in 16515 Oranienburg OT Germendorf in der Gemarkung Germendorf, Flur 8, Flurstücke 4/8, 4/10, 4/15 und 17 (teilweise) eine Bau- und Reststoffrecyclinganlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Behandlung und zeitweilige Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen, wie AIV-Holz und Elektronikschrott, sowie nicht gefährlichen Abfällen, wie AI- bis AIII-Holz, Kunststoffen und Kunststoffverbunden, Polystyrol und Baumischabfällen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.1 GE in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.3 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. April 2020 bis einschließlich 14. Mai 2020** ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke während der Dienststunden
- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. April 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 080.00.00/18** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 19. August 2020 um 10 Uhr im Restaurant Feldschlösschen Weimann, Bergstraße 49, 16727 Velten**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss Umspannwerk Walsleben“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 10. März 2020

Die E.DIS Netz GmbH beantragte in der Gemarkung Werder im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Errichtung eines neuen

Mastes Nummer 37A in einer bereits vorhandenen Trasse der Leitung 110-kV-Freileitung Neuruppin-Perleberg HAT 1220 sowie die circa 92 m lange Leiterseilanspannung an das geplante Umspannwerk Walsleben. Der Mast Nummer 37A wird als Abzweigmast mit Kreuztraverse zwischen den Masten Nummer 37 und 38 errichtet und eine Höhe von 23,30 m aufweisen. Während der Baumaßnahme wird die regionale Stromversorgung der 110-kV-Leitung Neuruppin-Perleberg über die Nutzung eines Provisoriums einige Meter neben dem Maststandort weiterhin gewährleistet.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastbau und die Freileitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neubau eines Mastes in eine bereits bestehende Freileitung sowie eine circa 92 m lange Freileitungsanbindung an das neu geplante Umspannwerk Walsleben auf einer intensiv genutzten Ackerfläche vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden. Zudem werden die Baumaßnahmen alle außerhalb der Vegetationsperiode ausgeführt, um die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
Vom 9. März 2020

Der Antragsteller plant in der Landeshauptstadt Potsdam, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 1, Flurstück 145 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,3500 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14. Januar 2020, Az.: LFB 15.02-7020-6/03/20/GG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die geplante Erstaufforstung entsteht eine hochwertige Mischwaldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt der klimatischen Veränderung entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 4. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Schönebeck, Flur 1, Flurstück 33/2 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,20 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. Januar 2020, Az.: LFB-02.08-7020-6/06/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 808956 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 4. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Bad Wilsnack, Flur 101, Flurstück 65 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,389 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. Dezember 2019, Az.: LFB-02.05-7020-6/02/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 808956 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 4. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Groß Lüben, Flur 102, Flurstück 183 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,25 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. Dezember 2019, Az.: LFB-02.05-7020-6/03/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 808956 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Wünsdorf
Vom 18. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Wünsdorf, Flur 7, Flurstück 158 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 6,69 ha und in der Flur 1, Flurstücke 12, 13, 93 auf einer zusammenhängenden Fläche von insgesamt 14,8 ha (Anlage von Mischwald mit Waldrandgestaltung). Für die Fläche der Flur 7 sowie die Flächen der Flur 1 besteht kein räumlicher Zusammenhang.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfungen wurden auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24. Januar 2020, Az.: LFB 16.04-7020-6/02/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für beide oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114-000 während der

Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Allgemeinverfügung des
Landesbetriebes Forst Brandenburg als
untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen
gegen den Kieferngrößschädling
Kiefernspinner (Dendrolimus pini)
gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des
Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald
gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG**

Vom 11. März 2020

Auf Grund des § 34 Absatz 2, § 19 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und § 32 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Verbindung mit §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Im Zeitraum vom 20. April 2020 bis 31. Mai 2020 werden Kieferschädlinge auf Waldflächen durch Ausbringen des Pflanzenschutzmittels „KARATE FORST flüssig“ mittels Hubschraubern bekämpft.

Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahmen beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in folgenden Gemarkungen und Fluren des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

Niemegk (Flur 12 und 13); Rietz b. Treuenbrietzen (Flur 3 und 4); Hohenwerbig (Flur 4) und Lobbese (Flur 6, 7 und 13)

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt auf einer Karte, werden ortsüblich öffentlich ausgehängt und sind bei der unteren Forstbehörde einsehbar.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
2. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahme in den genannten Gemarkungen

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde auf Grund der §§ 32, 34, 19, 18 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Nach § 19 Absatz 2 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Kiefernspinners an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und starken Fraßschäden in den aufgeführten Forsten zu rechnen, die deren Bestand gefährden. Diese existenzielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Leimringen, Probefällungen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt.

Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurden das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine Bekämpfung mittels Hubschrauber erforderlich. Zum Einsatz kommt ein Insektizid, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen ist. Weil die Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen, eingebracht werden, stellt dies die effektivste Methode dar. Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es sich um Potenzialflächen. Die Flächen werden reduziert, sofern die zu erwartenden Fraßschäden wegen nicht vorhersehbarer Entwicklungen (zum Beispiel: Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die auf Grund der Schädlingsentwicklung nicht bekämpft werden müssen oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Zeitraum zur Durchführung

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeit-

lichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben der noch vorhandenen Benadelung spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG werden die unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tag der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Gemäß § 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der eingesetzten Pflanzenschutzmittel im Wald auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Larven zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Nummer 1 benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde.

Die Bekämpfungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme wegen der Einschränkung des Betretungsrechtes und des Sammelverbotes von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 11. März 2020

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Unterrichtung über die Aufstellung des Integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald und Bekanntgabe der Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Vom 12. März 2020

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), macht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24. November 2014 beschlossene Aufstellung des Integrierten Regionalplanes Lausitz-Spreewald und die Gliederung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 28. November 2018 beschlossen wurden, bekannt.

Aufstellungsbeschluss für einen Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald:

„Die Regionalversammlung Lausitz-Spreewald beschließt:

Die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird beauftragt, den Integrierten Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald zu erarbeiten.“ (Beschluss-Nr. 46/190/14)

„Die Regionalversammlung beschließt die vorgelegte Gliederung als Handlungsauftrag zur Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes.“ (Beschluss-Nr. 50/215/18)

1. Raumstruktur
 - Berliner Umland
 - Weiterer Metropolitanraum
2. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
 - Zentrale Orte
 - Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP)
3. Wirtschaft
 - Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben (GIV)
 - Regional bedeutsame Gewerbegebiete
 - Rohstoffsicherung und -gewinnung
4. Freiraumentwicklung
 - Regionaler Freiraumverbund
 - Landwirtschaft
 - Forstwirtschaft
 - Oberflächengewässer
 - Kulturlandschaften/Tourismus
5. Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels
 - Klimaschutz und Klimaanpassung
 - vorbeugender Hochwasserschutz
 - Windenergienutzung
 - Photovoltaikfreiflächenanlagen
6. Verkehr und Infrastrukturentwicklung
 - Regional bedeutsame Verkehrsachsen
7. Regionale Kooperation

Es ist beabsichtigt, den Themenbereich „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vorgezogen als sachlichen Teilregionalplan zu erarbeiten.

Durch den sachlichen Teilregionalplan sollen für die Region Lausitz-Spreewald sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten getroffen wer-

den. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden in Form einer Funktionszuweisung (Z) ausgewiesen.

Zur Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gehören gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebusz.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, mit Frist **bis zum 6. Mai 2020** über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung Auskunft zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind oder zweckdienlich sein können.

Materialien und Informationen können schriftlich an die

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

oder per E-Mail an:

poststelle@region-lausitz-spreewald.de

eingereicht werden.

Stephan Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 9. Juni 2020, 9:30 Uhr

im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 731** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 308/1, Gebäude- und Freifläche, Maienhöhe 2, Größe: 792 m² und Flurstück 309, Größe: 80 m²

eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie mit eingeschossigem, unterkellerten Eingangsanbau nebst eingeschossiger Garage mit Holzcarport. Postanschrift: Maienhöhe 2, 15569 Woltersdorf.

Verkehrswert: 299.250,00 EUR

davon entfällt auf Zubehör: 5.250,00 EUR (Einbauküche)

3.000,00 EUR (Einbauschränke)

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 6/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juni 2020, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 der im Grundbuch von **Reudnitz Blatt 186** eingetragene ehemalige 1/2 Anteil [REDACTED], Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: *

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Friedländer Weg 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.10.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.500,00 EUR.

Postanschrift: Friedländer Weg 5, 15848 Friedland OT Reudnitz
 Bebauung: Hallen, Garage
 Geschäfts-Nr.: 3 K 75/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen am

Dienstag, 16. Juni 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 öffentlich versteigert werden: folgende Grundstücke:

1) Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m²

2) Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m²

3) Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m²

Es handelt sich um Flächen der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt als Weide innerhalb einer Grünlandniederung. Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Das Flurstück 47 befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Blatt 4405 lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 2.000,00 EUR

Blatt 4405 lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 3.400,00 EUR

Blatt 890 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 3.200,00 EUR

Blatt 1355 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 21.000,00 EUR

Die Versteigerungsvermerke sind am 12.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 76/18

Sonstige Sachen

Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder)

60 UR II 5003/17

Ausschlussbeschluss

Die Gläubigerin Frau Bertha Schulz, geborene Baiersdorf in Kuhbrücke bzw. ihre unbekannteten Rechtsnachfolger der im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder), Gemarkung Küstrin-Kietz, Blatt 263, in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Hypothek von 4.000,00 DM (in Worten, Viertausend Deutsche Mark der Deutschen Notenbank) werden mit ihren Rechten **ausgeschlossen**.

Bad Freienwalde (Oder), 29.01.2020

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Lisa Herrberg**, Dienstaussweis-Nr. **213154**, ausgestellt am 22.10.2018, Gültigkeitsvermerk bis zum 30.09.2028 wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Martin Schröder**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Dienstaussweis-Nr. **200 815**, ausgestellt am 3. März 2016, gültig bis 2. März 2026.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums und der Bettina-von-Arnim-Oberschule Grünheide e. V.“, An der Löcknitz 10, 15537 Grünheide (Mark) ist am 30.08.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Peter Wirbeleit
Grünheider Weg 35
12589 Berlin

Herr Dr. Robert Brinkmann
Rebhuhnweg 6
15569 Woltersdorf

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblattes wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.